

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/223/2009**

Datum: 12.08.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Wahl der Fachmitglieder des Umlegungsausschusses der
Stadt Eberswalde**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	22.10.2009	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Fachmitglieder und deren Vertreter in den Umlegungsausschuss der Stadt Eberswalde:

Herrn Rainer Mallon als Mitglied, das im Land Brandenburg als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist in der Funktion als Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Herrn Christoph Kühne als Vertreter des zuvor genannten Mitglieds

Herrn Arthur Kierdorf als Mitglied mit Befähigung zum Richteramt in der Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden

Frau Elke Rühmkorf als Vertreterin des zuvor genannten Mitglieds

Herrn Ralf Noack als Mitglied, das sachkundig und erfahren in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen ist

Frau Rita Kalch

als Vertreterin des zuvor genannten
Mitglieds

Boginski
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input checked="" type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Ein- nahmenermittlung
I Ausgaben/ HHjahr: 2010	61200.40010	1.800,00€	
Einnahmen HHjahr:			
HHjahr:			
HHjahr:			
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:	61200.40010	1.800,00€	
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b)sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e):			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung: Für ca. 6 Sitzungen im Jahr und entsprechend der zu beschließenden Satzung über die Entschädigung der Umlegungsausschussmitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Eberswalde (§ 5 Abs. 5 der UmlAussV) sind ab 2010 jährlich 1.800,00 € in der HH-Stelle 61200.40010 einzustellen.			

Sachverhaltsdarstellung:

Zur Erschließung oder Neugestaltung von Gebieten können bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Umlegung kann im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB, wenn sich aus der Eigenart der näheren Umgebung oder einem einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB hinreichende Kriterien für eine Neuordnung der Grundstücke ergeben, durchgeführt werden.

Sobald sich eine Umlegung erforderlich macht, ist von der Gemeinde als Umlegungsstelle in eigener Verantwortung diese anzuordnen. Das Land Brandenburg hat mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung - UmlAussV) vom 11.10.1994 die Bildung von Umlegungsausschüssen verordnet. Somit ist der Umlegungsausschuss der Stadt Eberswalde erstmalig mit Beschluss 13-266/94 vom 15.12.1994 von der Stadtverordnetenversammlung gewählt worden. Notwendig wurde dies auf Grund des im Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“ geplanten Umlegungsverfahrens.. Der erste Abschnitt ist 1999 als Umlegung gemäß § 46 ff BauGB beendet worden und für den zweiten Abschnitt mit Umlegungsbeschluss 1/00 vom 13.03.2000 als gesetzliches Umlegungsverfahren weiter geführt worden. Ein Teilbereich im zweiten Abschnitt ist in diesem Jahr realisiert worden. Ein weiteres Umlegungsverfahren nach BauGB ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 805 „Abrundung Ostend“ beschlossen worden.

Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses richtet sich nach § 3 der UmlAussV. Er besteht aus fünf Mitgliedern, der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die jeweils Vertreter haben sollen.

Zwei der Mitglieder müssen der Stadtverordnetenversammlung (Stvv) angehören. Diese sind bereits mit Beschluss 1-8/08 für die Dauer der Wahlperiode gewählt worden.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 11.10.1994 war die Amtszeit der Mitglieder, die nicht der Stvv angehören, auf fünf Jahre festgesetzt. Diese ist unter Bezugnahme auf den Beschluss 10-149/04 am 27.10.2009 abgelaufen. Somit ist die Wahl der Fachmitglieder erforderlich. Grundlage ist die jetzt gültige UmlAussV vom 23.02.2009.

Es haben sich folgende Personen zur Mitarbeit im Umlegungsausschuss bereit erklärt:

1. Herr Rainer Mallon, Herr Christoph Kühne, Herr Gerd Steinhöfel und Herr Volkmar Ulbricht
- als Person die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt oder im Land Brandenburg als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist
2. Herr Arthur Kierdorf und Frau Elke Rühmkorf
- als Person mit der Befähigung zum Richteramt oder zum

höheren allgemeinen Verwaltungsdienst

3. Herr Ralf Noack, Herr Birger Lüdtkke und Frau Rita Kalch
- als Person, die in der Ermittlung von Grundstückswerten
oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren
ist

Als Kandidaten zur Wahl werden vorgeschlagen:

- zu 1. Herr Rainer Mallon als Vorsitzender
Vertreter Herr Christoph Kühne
- zu 2. Herr Arthur Kierdorf als stellvertretender Vorsitzender
Vertreter Frau Elke Rühmkorf
- zu 3. Herr Ralf Noack als Mitglied
Vertreter Frau Rita Kalch

Bei der Wahl ist der § 4 Abs. 2 der UmlAussV unbedingt zu beachten, das bedeutet, dass die Wahl gemäß § 40 der Kommunalverfassung als Einzelwahl durchzuführen ist. Dies gilt für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das Mitglied, das in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundig und erfahren ist und den jeweiligen Vertretern gleichermaßen.

Die gewählten Mitglieder sind gemäß § 5 Abs. 4 der UmlAussV vor Übernahme ihrer Tätigkeit durch den hauptamtlichen Bürgermeister über ihre Pflichten nach § 5 Abs. 3 (Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder durch den Umlegungsausschuss beschlossen wurde, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit) zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.